



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (WR) REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BauNVO

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 z. B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE  
 z. B. GFZ 0,9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 z. B. GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

**BAUGRENZEN, BAUWEISE**  
 - - - BAUGRENZE  
 o OFFENE BAUWEISE

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

**TEXTLICHE FESTSETZUNG**  
 GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN ODER SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

NR. 21.2  
 2. Änderung des Bebauungsplanes  
 Nr. 21 " Claustorwall "

vom 09.12.64. Genehmigt mit Verf. HIV 282/66 vom 04.08.66  
 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand 18.01.83 )  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk,  
 Flur: 25  
 MASSTAB 1:500  
 Erlaubnisvermerk:  
 Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Goslar erteilt durch das Katasteramt Goslar am 27.05.66  
 AZ: Verwaltungsvereinbarung

Goslar, den 21.01.83  
 Katasteramt  
 GEZ. BONORDEN  
 Verm. Oberrat

Planverfasser: STADT GOSLAR  
 Stadtplanungs- und Vermessungsamt  
 Datum: 25.01.83  
 GEZ. SCHLUNKE  
 (Dipl.-Ing.)

Zugestimmt haben:  
 Der Bauausschuß am 10.02.83  
 Der Verwaltungsausschuß am 15.02.83  
 Die Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke sowie der Träger öffentlicher Belange liegen vor.

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 22.02.83 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.  
 Goslar, den 21.03.83

GEZ. DR. WERNER  
 Oberbürgermeister  
 GEZ. ABT  
 Oberstadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 8.4.83 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar gem. § 12 BBauG bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Goslar, den 25.4.83  
 GEZ. KOHL  
 Stadtbaurat